

M



EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

Bern, den 8. Juni 1948.

p. B. 14.21.R.7. - BH.

H. de M...

VERTRAULICH.

M. Franke
mit T.

M. de Roches
Sub. ce que le Commerce
de la Suisse finit par
un esprit ?

Herr Geschäftsträger,

Im Nachgang zu unserer vorläufigen Orientierung betreffend den Verlauf der Verhandlungen mit einer russischen Delegation bezüglich der russischen Forderung auf Schadenersatz gegenüber der Eidgenossenschaft wegen der Blockierung der Guthaben der Gosbank von 21 Millionen Franken durch den Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1941 beehren wir uns, Ihnen nachstehend einen kurzen Bericht über die drei Konferenzen zuzustellen.

Russischerseits nahmen an diesen Besprechungen Herr Minister Koulagenkov, der allerdings am Erscheinen zur ersten Sitzung verhindert war, Prof. Kaelin, Handelsrat Fritvorov und eine Dolmetscherin teil. Die schweizerische Delegation stand unter dem Vorsitz von Herrn Minister Zehnder und es waren ausser den zuständigen Sachbearbeitern unseres Departements die Herren Bauer und Roches von der Handelsabteilung des EVD anwesend.

Obschon auf Grund der Prüfung der ganzen Frage die schweizerische Delegation schon vor Beginn der Handlungen zur Ansicht gelangt war, das russische Begehren sei im vollen Umfang abzuweisen, erachteten wir es, um den guten Willen der schweizerischen Regierung zu bekunden, für angezeigt, nicht schon im Verlauf der ersten Sitzung durch eine allfällige negative Haltung die Behandlung des Problems zu unterbinden. Dieses erste Zusammentreffen vom 24. Mai 1948 gab den beiden Delegationen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, wobei schweizerischerseits vor allem verlangt wurde, die russische Delegation möchte ihre Forderungen präzisieren und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründen. Es war uns klar, dass die russischen Vertreter nicht in der Lage sein würden, eine rechtliche Fundierung ihres Anspruchs zu bringen. Sie versuchten denn auch von Anfang an der ganzen Frage einen politischen Anstrich zu geben, indem sie mehr oder weniger verdeckt vorbrachten, dass die schweizerische Regierung zur Blockierung der Guthaben der Gosbank geschritten sei, weil sie angenommen habe, Russland

An die Schweizerische Gesandtschaft,

M o s k a u .



würde den Krieg verlieren. Schweizerischerseits wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine politische Massnahme handelte, sondern dass die Blockierung, sowohl im sowjetischen wie auch im schweizerischen Interesse erfolgte. Das russische Interesse habe darin bestanden, dass die Guthaben der Gosbank bis nach Kriegsende sichergestellt wurden und das schweizerische darin, dass durch die Massnahme eine Deckung für die schweizerischen Forderungen, die auf Grund des Abkommens vom Februar 1941 entstanden, geschaffen wurde.

In der zweiten Sitzung vom 26. Mai 1948 wurde schweizerischerseits vor allem die rechtliche Seite beleuchtet und darauf hingewiesen, dass, um einen Schadenersatzanspruch zu stellen, folgende Voraussetzungen vorliegen müssten: Es müsste russischerseits nachgewiesen werden:

- 1) dass der Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1941 widerrechtlich war und eine Verletzung des Völkerrechts darstellte. Nach schweizerischer Auffassung sei dies nicht der Fall, da das Völkerrecht nur das Eigentum der Substanz nach garantiere, nicht aber die freie Verfügbarkeit darüber.
- 2) dass schweizerischerseits ein Verschulden vorliege, Fahrlässigkeit kommt nicht in Betracht, da die betreffende Massnahme bewusst getroffen wurde. Aber auch Vorsatz liegt nicht vor, da die Absicht der schweizerischen Regierung nicht darauf ausging, ein völkerrechtliches Unrecht zu begehen und dem sowjetischen Staat sein Eigentum zu entziehen, sondern im Gegenteil, dasselbe zu erhalten.
- 3) dass ein Schaden entstanden sei. Die russische Delegation habe bisher noch nicht versucht, einen Schaden zu beweisen und ihn ziffernmässig bekanntzugeben.
- 4) dass den Geschädigten nicht ein Verschulden am entstandenen Schaden treffe. Obschon der Regierung der Sowjetunion bekannt gewesen sei, dass sie mit Zustimmung der Schweiz. Verrechnungsstelle über die Guthaben der Gosbank in der Schweiz verfügen könne, habe sie keinen diesbezüglichen Versuch gemacht.

Die russische Delegation hat sich aber darauf nicht von ihrem Standpunkt abbringen lassen und keinerlei Beweis vorgebracht, der schweizerischerseits als stichhaltig hätte betrachtet werden können. Ihre Behauptung, dass der in Moskau gepflogene Briefwechsel vom 17. März 1948 bereits eine grundsätzliche Anerkennung der russischen Forderung bedeute, wurde nicht akzeptiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass sich die schweizerische Regierung darin nur verpflichtet, die ganze Frage gemeinsam mit einer russischen Delegation zu prüfen.

Unter Hinweis darauf, dass die schweizerische Delegation, wollte sie die russischen Forderungen anerkennen, dem Parlament beantragen müsste, die für die Schadloshaltung der USSR nötigen Beträge zur Verfügung zu stellen und dass dies nur möglich wäre, wenn eine einwandfreie tatsächliche und rechtliche Begründung der russischen Forderungen vorliege und dass dies nicht der Fall sei, schlug der schweizerische Delegationschef, um eine praktische Lösung, ganz abgesehen von allen rechtlichen Momenten zu finden, der russischen Delegation vor, die Frage der russischen Forderungen mit den schweizerischen Forderungen gegenüber der USSR zu verbinden. Dieser Antrag wurde russischerseits abgelehnt.

Trotz dieser Ablehnung übergab der Chef der schweizerischen Delegation an der dritten Sitzung vom 28. Mai 1948 Herr Minister Koulagenkov ein Aide-Mémoire zur Weiterleitung an die zuständigen russischen Stellen, von welchem wir Ihnen in der Anlage eine Kopie überlassen. Wie Sie daraus entnehmen wollen, werden darin sowohl der schweizerische Standpunkt gegenüber den russischen Forderungen wie auch die schweizerischen Ansprüche gegenüber der Sowjetunion erwähnt. Die russische Delegation wurde darüber verständigt, dass damit die russischen Forderungen schweizerischerseits abgelehnt seien und dass die schweizerische Regierung dagegen bereit sei, zu einer praktischen Lösung Hand zu bieten, indem die sowjetischen Ansprüche mit einem Teil der schweizerischen Forderungen gegenüber der Sowjetunion verrechnet würden.

Damit waren die Verhandlungen abgeschlossen. Sollten Sie die genauen Protokolle über die drei Sitzungen wünschen, wären wir bereit, Ihnen dieselben zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

1 Beilage.